

Begünstigungsmöglichkeiten für Personen mit Lebenspartner:in

Informationen zur Begünstigung mit Beispielen

Was nützt mir eine Begünstigung?

Eine Begünstigung regelt, was mit Ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben. Da Pensionskassen nicht dem Erbrecht unterstehen, gelten für Hinterlassene spezielle Bedingungen. Es lohnt sich daher, frühzeitig über die Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen nachzudenken. Um Ihre individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, lässt die Asga neben allfälligen Ehepartnern weitere Begünstigte zu.

Die Hinterlassenenleistungen sind in Art. 22–25 des Kassenreglements (KR) der Asga geregelt. Möchten Sie an der standardmässigen Reihenfolge nichts ändern, ist das Ausfüllen einer Begünstigungserklärung nicht notwendig. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, die Reihenfolge und Verteilung individuell gemäss untenstehenden Möglichkeiten anzupassen. Bitte beachten Sie, dass ein:e Lebenspartner:in nicht automatisch begünstigt ist. Dies muss der Asga schriftlich gemeldet werden.

Das Formular «Begünstigungserklärung/Meldung Partnerschaft für Personen mit Lebenspartner:in» müssen Sie zu Lebzeiten der Asga schriftlich einreichen. Laden Sie dazu einfach das Formular unter www.asga.ch herunter. Wir bestätigen Ihnen die Begünstigung schriftlich und Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Wer hat Anspruch auf mein Todesfallkapital?

Ihr Todesfallkapital wird fällig, wenn Sie vor der Pensionierung sterben. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den Partner gemäss Art. 23 und an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23a sowie abzüglich der Kapitalabfindungen gemäss Art. 23 Ziff. 5 und 9 des Kassenreglements. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

Gruppe a: der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene Partner:in

Gruppe b: der/die Lebenspartner/in gemäss Art. 23 Ziff. 2

Gruppe c: die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Gruppe d: die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind

Gruppe e: die Kinder gemäss Art. 252 ZGB

Gruppe f: die Eltern

Gruppe g: die Geschwister

Gruppe h: die übrigen gesetzlichen Erben im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals, unter Ausschluss des Gemeinwesens

- Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, können Sie die **anteilmässige Aufteilung** auf die Anspruchsberechtigten **innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis h individuell bestimmen**.
- Sie können zudem die **Reihenfolge** der Gruppen **b bis d oder der Gruppen f und g ändern**.

Vorausgesetzt ist in allen Fällen, dass die Asga vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Begünstigungserklärung ist.

Hinweis

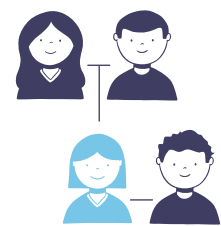
- Ein:e Lebenspartner:in kann begünstigt werden, sofern im Todeszeitpunkt während mindestens 5 Jahren ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt wurde. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht notwendig.

Musterbeispiele

Person mit Lebenspartner:in

Konstellation

Versicherte Person: hat eine:n Lebenspartner:in, keine Kinder



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Lebenspartner:in	Ja	100
Eltern	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle (Begünstigte in zweiter Instanz kommen erst zum Tragen, wenn alle Begünstigten an 1. Stelle verstorben sind)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Lebenspartner:in	Nein	0
Elternteil 1 (Mutter)	Ja	100
Elternteil 2 (Vater)	Nein	0

Sie können die/den Lebenspartner:in zu 100 % an 1. Stelle begünstigen und nachfolgend die Mutter zu 100 % an 2. Stelle. Hierzu muss eine Begünstigungserklärung eingereicht werden.

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Lebenspartner:in	Nein	0
Elternteil 1 (Mutter)	Ja	50
Elternteil 2 (Vater)	Ja	50

Sie können die Eltern zu je 50 % begünstigen. Diese Variante gilt automatisch, wenn keine Begünstigungserklärung eingereicht wird.

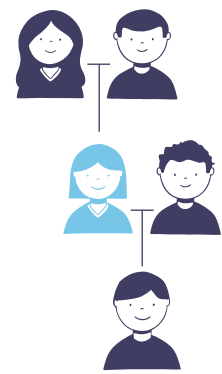
Nicht möglich

Sie können nicht die/den Lebenspartner:in zu 50 % und die Mutter zu 50 % begünstigen, da die/der Lebenspartner:in nicht mit anderen Anspruchsgruppen kombiniert werden kann.

Person mit Lebenspartner:in
und Kinder

Konstellation

Versicherte Person: hat eine:n Lebenspartner:in, 1 Kind



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Lebenspartner:in	Nein	0
Kind	Ja	100
Eltern	Nein	0

Sie können das Kind zu 100 % begünstigen. Diese Variante gilt automatisch, wenn keine Begünstigungserklärung eingereicht wird.

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Lebenspartner:in	Ja	100
Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle (Begünstigte in zweiter Instanz kommen erst zum Tragen, wenn alle Begünstigten an 1. Stelle verstorben sind)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Lebenspartner:in	Nein	0
Kinder	Ja	100
Eltern	Nein	0

Sie können die/den Lebenspartner:in an erster Stelle zu 100 % und das Kind an zweiter Stelle zu 100 % begünstigen oder umgekehrt.

Nicht möglich

Sie können nicht die/den Lebenspartner:in zu 50 % und das Kind zu 50 % begünstigen, da eine Kombination nicht zulässig ist.

Möglichkeit 3

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Lebenspartner:in	nur für Rente	
Kind	Ja	100
Eltern	Nein	0

Sie können den Lebenspartner für die Partnerrente und das Kind für das Todesfallkapital begünstigen.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.